

SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES OTTMARING-REDERZHAUSEN IN OTTMARING, LANDKREIS AICHACH-FRIEDBERG

Aufgrund von § 6 WVG erläßt der Wasserbeschaffungsverband Ottmaring-Rederzhausen folgende Satzung zur Neuregelung seiner Rechtsverhältnisse und der Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen:

„Wasserbeschaffungsverband Ottmaring-Rederzhausen“

Er hat seinen Sitz in Ottmaring, Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg und ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12.02.1991.

Der Verband führte früher die Bezeichnung:

„Genossenschaft zur Herstellung und Unterhaltung einer Trink- und Nutzwasserleitung für die Gemeinden Ottmaring und Rederzhausen“

(§ 3 Wasserverbandgesetz –WVG–)

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher auf dem laufenden gehalten.

(§ 4 und §§ 22 ff WVG)

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

(§ 2 Nr. 11 WVG)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Brunnen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen – Pumpwerk, Wasserbehälter und Wasserleitungsnetz – herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen erstreckt sich auf folgende Stadtteile der Stadt Friedberg: Ottmaring, Rederzhausen und Hängelshart.
- (3) Der Vorstandsvorsteher stellt ein Anlagenverzeichnis über das gesamte Verbandsvermögen (Wassergewinnung, Leitungsnetz, Wasserspeicherung, bewegliches Vermögen) auf und aktualisiert es regelmäßig.

(§ 5 WVG)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(§ 33 ff WVG)

§ 6 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der von der Verbandsversammlung erlassenen „Wasserabgabesatzung“ auszuführen, zu gebrauchen und Instandzuhalten.

(§ 26 Abs. 1 WVG)

§ 7 Verbandschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.
Der Vorstand informiert die Verbandsversammlung einmal jährlich über den Zustand der Anlagen.

(§ 44 WVG)

§ 8 Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung. (Versammlung der Verbandsmitglieder).

(§ 46 WVG)

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Verband besteht aus einem Vorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer sowie deren Stellvertretern und weiteren vier ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern).
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen; Vorsteher und Kassier erhalten eine jährliche Entschädigung. Über ihre Höhe beschließt der Vorstand. Die Bezüge sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(§ 52 WVG)

§ 10 Bildung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, die eine entsprechende Bestätigung ausstellt.

(§ 53 WVG)

§ 11 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 12 Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung oder der Vorstand durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung berufen ist.
- (3) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung oder der Vorstand zu beschließen hat.
Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und veranlasst die Beschlüsse des Vorstandes zu wichtigen Geschäften.
- (5) Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und veranlasst die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Er macht die von der Verbandsversammlung beschlossene Wasserabgabesatzung, die Beitrags- und Gebührensatzung sowie ggf. deren Änderungen gem. § 32 bekannt.
- (5) An die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist der Vorsteher gebunden.

(§§ 51, 54 und 55 WVG)

§ 13 Geschäfte des Kassiers und des Schriftführers

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbandes unter Beachtung des Haushaltsplanes und nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- (2) Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Verbandes.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 20),
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. Verträge mit einem Gegenwert von mehr als 3.000 €,
4. Änderungen und Ergänzungen des Wasserleitungsnetzes, soweit sich daraus nicht eine Änderung des Verbandsunternehmens ergibt,

zu beschließen.

(§§ 54 und 55 WVG)

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth einzuladen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(§§ 56 Abs. 1 und 74 Abs. 2 WVG)

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.
(§ 56 Abs. 2 WVG)

§ 17 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, und diesen in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
2. den Haushaltsplan festzulegen,
3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens zu beschließen,
4. die Wasserabgabesatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zu erlassen.

(§ 47 WVG)

§ 18 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(§ 48 Abs. 1 und 4 WVG)

§ 19 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, Selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

(§ 48 Abs. 2 WVG)

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf, und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass die Verbands-

versammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 21 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Bei unabweisbarem Bedürfnis darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu 15.000 € entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Größere Überschreitungen bedürfen der vorherigen Festsetzung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 22 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt die Schulden, die er für voraussichtlich später wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommen hat, vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Vorstand stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 24 Prüfung des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an den Verbandsprüfer.

- (2) Der Verbandsprüfer prüft die Rechnung und ihre Unterlagen darauf, ob
- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechenbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

§ 25 Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§ 47 Abs. 1 Nr. 7 WVG)

§ 26 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
Näheres regeln die Wasserabgabe- sowie die Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Die Verbandsbeiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag und aus laufenden Beiträgen (Gebühren).
Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:
- a) der Grundgebühr,
 - b) der Verbrauchsgebühr.

(§ 28 WVG)

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Verbandsbeiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Der einmalige Beitrag (Anschlussbeitrag) errechnet sich nach der Größe des Grundstückes und dessen Geschosßflächen.
- (3) Die laufenden Beiträge richten sich nach der Größe des eingebauten Zählers (Grundgebühr) und nach der tatsächlich abgenommenen Wassermenge (Verbrauchsgebühr).

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand ermittelt die Verbandsbeiträge nach der Beitrags- und Gebührensatzung und teilt sie den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mit (Beitrags- und Gebührenbescheid). Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Vorstand sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder schriftlich festgehalten werden und auf dem laufenden bleiben.

§ 29 Widerspruch

- (1) Gegen den Beitragsbescheid können die Mitglieder innerhalb von einem Monat nach dessen Bekanntgabe beim Vorstand Widerspruch erheben.
- (2) Der Vorstand kann den Beitragsbescheid ändern oder den Widerspruch zurückweisen (Widerspruchsbescheid). Der Vorstand teilt den Mitgliedern deren Widerspruch zurückgewiesen wird, die Zurückweisung unter Angabe von Gründen schriftlich mit. In der Mitteilung sind ferner die Frist für die Anfechtungsklage und über die darüber entscheidende Stelle (Abs. 3) anzugeben.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid können die betroffenen Mitglieder innerhalb von einem Monat nach dessen Bekanntgabe beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg Anfechtungsklage erheben.

§ 30 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

(§ 31 WVG)

§ 31 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Schriftstücke genügt die Bestimmung des Ortes, an dem diese eingesehen werden können.

(§ 67 WVG und Art. 4 BayAGWVG)

§ 33 Änderung der Satzung

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Der Vorstand ist hierbei an den Beschluss der Verbandsversammlung gebunden. Die Ergänzung und die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt.

(§ 58 WVG und Art. 4 BayAGWVG)

§ 34 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Aichach-Friedberg in Aichach.
- (2) Neben der Aufsichtsbehörde steht in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Donauwörth und in gesundheitlichen Angelegenheiten das Staatliche Gesundheitsamt Aichach. Diese sind befugt, mit dem Vorstandsvorsteher unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen bzw. gesundheitlichen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. Sie können, wenn Eile geboten ist, einstweilige Anordnungen geben.

(§ 72 WVG)

§ 35 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen die über einen Betrag von 60.000 € hinausgehen.
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

§ 36 Auflösung - Überführung

- (1) Für den Fall der Auflösung des Verbandes ist der nach Begleichung aller Verbindlichkeiten sich ergebende Aktivrest des Verbandsvermögens folgendem gemeinnützigem Zweck im räumlichen Wirkungskreis des Verbandes zuzuführen: Übertragung auf die Stadt Friedberg.

- (2) Über die Auflösung nach Abs. 1 beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist von dieser unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Nach der Auflösung des Verbandes wickeln der Vorstand oder die durch Beschluss der Versammlung dazu berufenen Liquidatoren die Geschäfte ab.

(§§ 62 ff WVG)

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ottmaring-Rederzhausen wurde in der Versammlung vom 01.12.1995 beschlossen. Sie wird gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 02.02.1962 außer Kraft.

Aichach, den 19.12.1995
i. A.

Tausch
ORR

Anmerkung:

(Kursiv gehaltene Stellen (EURO – Beträge) wurden aufgrund der Umstellung auf Euro am 30.11.2001 in der JHV beschlossen und sind seit 1.1.2002 gültig.)

(Rot markierte Stellen wären aufgrund der neuen Rechtschreibung abzuändern)